

„Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. verordnen, unter Wiederaufhebung der auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde unterm 10. December 1870 erlassenen Verordnung über die Einführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, unter Zustimmung der getreuen Stände wie folgt:“

zu genehmigen,  
und im Schlusse die Worte:

„diese Verordnung“  
zu vertauschen mit:

„dieses Gesetz.“

## II.

### Die Verordnung, die Bestrafung der wahrheitswidrigen Aussagen vor öffentlichen Behörden betreffend.

Nachdem die hohe erste Kammer gegen das Gutachten der Deputationsmajorität zu dieser Verordnung ihre Genehmigung ausgesprochen hatte, ist die Reichsgesetzmäßigkeit dieses gesetzgeberischen Erlasses Gegenstand einer Erörterung zwischen der königlichen Staatsregierung und dem Reichskanzleramte geworden. Der um Entscheidung dieser Controverse angegangene Bundesrath hat indeß beschlossen, von weiterer Verfolgung der Seiten des Reichskanzleramts angeregten Bedenken Umgang zu nehmen.

Landt.-Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 3639 flg.

Späterhin hat jedoch das königliche Ober-Appellationsgericht in einem durch Nichtigkeitsbeschwerde zu dessen Cognition gelangten Falle das verurtheilende Erkenntniß erster Instanz aus dem Grunde aufgehoben, weil anzunehmen sei, daß die wahrheitswidrige Aussage, insoweit nicht das Reichsstrafgesetzbuch für einzelne Fälle Strafandrohungen enthalte, nicht mehr criminalrechtlich strafbar sei. In dessen Folge hat die königliche Staatsregierung beschlossen, die in Rede stehende Verordnung wieder aufzuheben, demgemäß auf die weitere ständische Berathung verzichtet, insoweit es sich um fortdauernde Wirksamkeit derselben handelt, und erklärt, daß sie nur noch der ständischen Erklärung über die Verfassungsmäßigkeit des auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erfolgten Erlasses der Verordnung entgegenstehe.

Bergl. Allerhöchstes Decret Nr. 60, Landt.-Acten, I. Abth. 3. Bd.,  
S. 427 flg.